

Bedarfsprogramm		Seite 1
Projektname: Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971		
zusätzl. örtl. Bezeichnung: 14. Stadtbezirk Berg am Laim		
Projekt-Nr.:	Maßnahmeart: Neubau / Umbau	
Baureferat - HA Tiefbau T1	MIP-Bezeichnung, IL, UA 6300.4200, IL 1, RF 309	
	Projektkosten (Kostenrahmen)	

Gliederung des Bedarfsprogrammes

1. Bisherige Befassung des Stadtrates
2. Bedarf (Anlass, Notwendigkeit und Umfang)
3. Grobkonzept
4. Dringlichkeit
5. Rechtliche Bauvoraussetzungen
6. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen

Anlagen

- A) Termin- und Mittelbedarfsplan
- B) Übersichtslageplan
- C) Bebauungsplan

1. Bisherige Befassung des Stadtrates

Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 durch die Vollversammlung des Stadtrates am 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13450).

2. Bedarf (Anlass, Notwendigkeit, Umfang)

Mit dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 werden entlang der U-1695 Wohngebiete, ein Kerngebiet und zwei Sondergebiete festgesetzt.

Der Bedarf, diese Gebiete verkehrlich zu erschließen, ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Nach den Vorgaben des Bebauungsplanes ist die Erschließungsstraße U-1695 als öffentliche Verkehrsfläche erstmalig herzustellen. Im Zuge der Maßnahme muss auch der Knoten Truderinger Straße / Baumkirchner Straße umgebaut und mit einer neuen Lichtsignalanlage ausgestattet werden.

Der Umgriff ist im beiliegenden Lageplan (Anlage B) dargestellt.

3. Grobkonzept

Das Grobkonzept ist im Vortrag der Beschlussvorlage ausführlich dargestellt.

4. Dringlichkeit

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 ist gesetzt. Um eine Erschließung der Wohngebiete zu gewährleisten, ist auch die öffentliche Erschließung sicherzustellen.

5. Rechtliche Bauvoraussetzungen

Die öffentlich-rechtliche Bauvoraussetzung ist mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegeben.

6. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen

Die Kosten für die aus der Aufstellung des Bebauungsplans ursächlichen Umbaumaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung durch die Planungsbegünstigte zu tragen: Sie sind damit zu 100 % vom Erschließener zu finanzieren.

Der mit der Planungsbegünstigten abgeschlossene Erschließungsvertrag sieht vor, dass das Baureferat die Errichtung der Straßenbeleuchtung an Stelle der Planungsbegünstigten projiziert und herstellt. Die Kosten für die Straßenbeleuchtung werden vom Baureferat vorfinanziert und dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.

Für den Umbau der Lichtsignalanlage fallen Kosten in Höhe von 300.000 € an. Diese sind von der Landeshauptstadt München zu finanzieren.